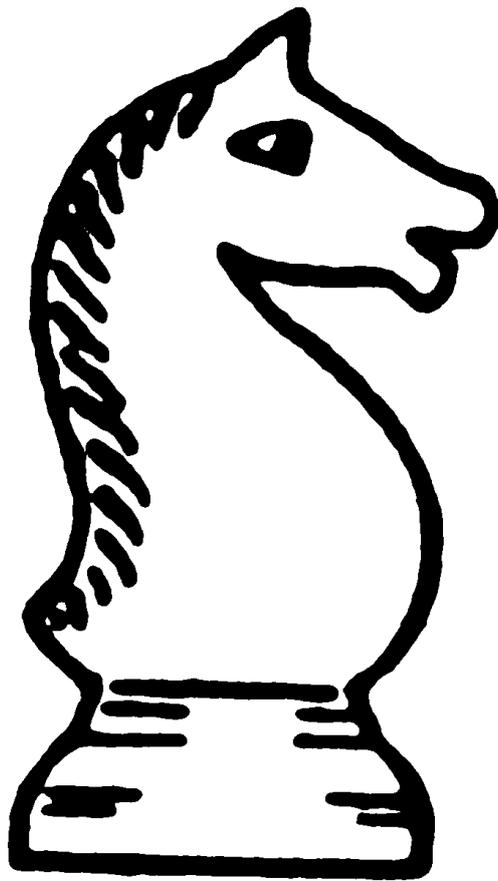


# **P i n n e b e r g e r   S c h a c h c l u b**

**von 1932 e.V.**



## **Vereinssatzung**

**Februar 1992 mit Ergänzungen von  
2006 (§5), 2007 (§§ 6, 7, 11 ) und 2011 (§2)**

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pinneberger Schachclub von 1932 e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Pinneberg.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Hamburger Schachverbandes e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des volkstümlichen Schachspiels zur geistigen Gesunderhaltung durch regelmäßige Spielabende für Mitglieder, Veranstaltung und Teilnahme an Schachturnieren, Unterrichtung in Schachtheorie und besondere Förderung der Jugendlichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
An Mitglieder des Vorstandes oder an vom Vorstand mit Aufgaben, die dem Zweck des Vereines dienen, beauftragte Personen kann für den Aufwand, den ihr Amt oder ihr Auftrag erfordern, eine angemessene Pauschale im Rahmen des Steuerfreibetrages gewährt werden. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Ausgabenbelege sind vom 1.Vorsitzenden abzuzeichnen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede mindestens 7 Jahre alte Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber auch entscheidet und dem Bewerber seine Entscheidung schriftlich mitteilt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
- (4) Minderjährige und sonst beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese hat den Zusatz zu enthalten, daß der beschränkt Geschäftsfähige sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten selbst ausüben bzw. erfüllen kann.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins und des Schachs ganz allgemein besondere Verdienste erworben haben.
- (6) Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt.
- (2) Für Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Arbeitslose ermäßigt sich der Beitrag um die Hälfte.
- (3) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge eines Einzelnen zu stunden bzw. ganz oder teilweise zu erlassen.
- (4) Der Beitrag ist in zwei Raten, jeweils bis zum 15. Februar und bis zum 15. August des laufenden Jahres, zu entrichten. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nach, so kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die 2. Mahnung schriftlich unter Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit erfolgt ist.
- (5) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, so werden die auf die Monate der Mitgliedschaft entfallenden, aus dem Jahresbeitrag errechneten Monatsbeiträge geschuldet.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch freiwilligen Austritt
  2. mit dem Tode des Mitglieds
  3. durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, außer in den Fällen des §4 Abs. 4 der Satzung, durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Beschluß bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstands und ist dem Mitglied umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Jugendversammlung
  4. der Jugendvorstand
- (2) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Das jeweilige Gremium hat diese Niederschriften in der nächsten Sitzung oder Versammlung zu genehmigen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassenwart
  - Turnierleiter
  - Schachwart
  - Jugendwart
  - Pressewart

Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Der Jugendwart wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und muß von der Hauptversammlung bestätigt werden.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu berufen. In diesem Fall erfolgt auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind dem 1. Vorsitzenden für ihre Ressorts verantwortlich.
- (5) Von einem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen ausgeübt werden. Der 1. Vorsitzende darf jedoch nicht zugleich Kassenwart sein.

## **§ 8 Gesetzliche Vertretung des Vereins**

Zum Vorstand im Sinne von §26 BGB gehören nur der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
6. Beschlußfassung über Geschäftsordnungen, soweit außerhalb der Satzung ein Bedürfnis zur abstrakt-generellen Regelung besteht.
7. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens zum 31. März stattzufinden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl und Abberufen der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer mit Ausnahme des Jugendwarts
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
  3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und regelt in der Jugendordnung insbesondere folgende Punkte:

1. Die Bildung von Organen wie Jugendvollversammlung und Jugendvorstand
2. Die Wahl des Jugendwarts als Mitglied des Vereinsvorstandes
3. Die Amtszeit des Jugendwarts

## **§ 12 Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen und dann von ihm auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 13 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen unter Leitung des 1. Vorsitzenden mündlich und offen, es sei denn, daß ein Viertel der Anwesenden geheime und schriftliche Abstimmung verlangt.
- (2) Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung auf ein Mitglied übertragen, das von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Geschäftsvorgänge werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter auf zwei Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Jahr ein Kassenprüfer hinzugewählt wird.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Die Kassenprüfer, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, haben die Aufgabe,
1. Bücher und Belege auf deren Richtigkeit zu prüfen
  2. der Hauptversammlung protokolliert über ihre Feststellungen getreulich zu berichten
  3. eventuelle Vorschläge zur Verbesserung einzubringen
  4. Entlastung des Vorstands zu beantragen.
- (4) Die Kassenprüfer sind an keine Weisungen gebunden und in ihren Entscheidungen vollkommen frei.

## **§ 15 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben im weitesten Sinne entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied des Vorstands oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung greift nicht ein, wenn und soweit eine für den Verein bestehende Versicherung den Schaden zu ersetzen hat.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Arbeiterwohlfahrt e.V.“, Kreisverband Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.